



Allgemeine sicherheitstechnische Unterweisung von Fremdfirmenmitarbeitern

A) Einleitung

Diese Sicherheitsanweisung gilt für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen die auf dem Gelände der Hochschule Osnabrück tätig werden.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb der Hochschule Osnabrück aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die hochschulinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes () zu beachten. Beachten Sie hierzu die Aushänge in den Haupteingangsbereichen der Gebäude, die Flucht- und Rettungspläne sowie den Inhalt dieses Dokuments.

Gemäß § 5 der DGUV-Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" fordern wir Sie hiermit auf, im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben, die für die Sicherheit einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten wenden Sie sich gerne an Ihren Vorgesetzten.

Sie dürfen die Arbeiten an der Hochschule Osnabrück nur durchführen, wenn Sie in ihrem Betrieb regelmäßig (mind. 1x im Jahr) zu den mit Ihrer Arbeit in Verbindung stehenden Gefährdungen unterwiesen wurden und in die betriebsspezifischen Regelungen der Hochschule, sowie den einschlägigen Gefährdungen bei Ihrem Arbeitsauftrag unterwiesen wurden.



B) Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

1. Notruf absetzen



Unter der Nummer **112** kann an jedem Telefon ein Notruf abgegeben werden.
Bitte folgende Angaben machen:

WO ist der Unfallort? Straße, Hausnummer, Gebäude, Gebäudeteil, Stockwerk

WAS ist geschehen? Unfall, Brand, etc.

Wie viele Verletzte?

Welche Verletzungen?

Rückfragen abwarten! Gespräch wird durch die Leitstelle beendet.

2. Löschversuch unternehmen



Wenn Sie es sich zutrauen und **NUR** wenn Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen, einen Löschversuch bei Entstehungsbränden (z.B. Papierkorb brennt) mit den Handfeuerlöschern unternehmen. Achten Sie darauf keine giftigen Brandgase (Qualm) einzusatmen. Eigenschutz und Personenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Personen nicht mit Löschdecke, sondern Feuerlöscher versuchen zu löschen.

2. Flucht



Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude der Hochschule sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Treppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind weitere Personen zu warnen und verletzten oder behinderten Personen ist nach Möglichkeit zu helfen. Hierzu stehen an bestimmten Positionen Rettungsstühle zur Verfügung. Eigenrettung geht vor Fremdrettung.

Achtung: Keine Aufzüge benutzen!



Nachdem Sie das Gebäude verlassen haben, sammeln Sie sich an der nächstgelegenen Sammelstelle. Verlassen Sie die Sammelstelle erst, wenn Sie hierzu aufgefordert werden. Sobald Einsatzkräfte der Feuerwehr oder Polizei vor Ort sind, ist den Anweisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten. Sie übt ab diesem Moment das Hausrecht aus.

3. Erste-Hilfe



Bei leichteren Verletzungen und/oder bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist Erste-Hilfe zu leisten. Nichts ist schlimmer, als Nichtstun. Unterlassene Hilfeleistung kann gem. § 323c Strafgesetzbuch mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden.

Weiterhin sind die Ersthelfer gemäß Aushang herbeizurufen.

Getätigte Erste-Hilfeleistungen sind im Verbandbuch in Ihrem Verbandkasten zu dokumentieren.



Im Falle einer Bewusstlosen Person hängen in den Eingangsbereichen der Gebäude Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED). Diese sollten von einer zur Hilfe gerufenen Person geholt werden und entsprechend der Automatischen Anweisungen des Geräts benutzt werden. Die Geräte führen automatisch durch den Prozess des Anlegens und eventuellen Auslösens. Keine Angst, ein Stromschlag an die bewusstlose Person kann nicht versehentlich abgegeben werden. Sollte kein Schock notwendig sein, so wird das Gerät auch keinen abgeben und durch die weiteren Erste-Hilfe Maßnahmen führen bis die Rettungskräfte eintreffen.

Wichtig: Rufen Sie unverzüglich den Notruf unter der Nummer **112**. Die Leitstelle unterstützt Sie telefonisch was zu tun ist und schickt Hilfe.

Einweisen der Rettungskräfte

Eine weitere Person sollte am Eingang des Gebäudes auf die Rettungskräfte warten und die Rettungskräfte zur verletzten Person führen.

3. Weisungsbefugnis

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr erfolgt die Weisungsbefugnis zunächst durch die zuerst anwesenden Führungskräfte der Hochschule

C) Untersagungen

1. Genussmittel



Der Genuss von Alkohol, Cannabis und sonstigen Rauschmitteln ist in den Hochschulgebäuden, Büros und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen strengstens verboten. Im gesamten Hochschulgebäude gilt ein absolutes Rauchverbot. Beachten Sie unbedingt die entsprechenden Beschilderungen wie z.B. „Rauchverbot, Rauchen Feuer und offenes Licht verboten“ Schilder.

2. Essen und Trinken



In allen Laborbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Laborbereiche sind nur nach vorheriger Anmeldung zu betreten.



3. Mobilfunk



Der Einsatz und das Mitführen von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln sind in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

4. Zutrittsbeschränkung



Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

5. Gefährliche Arbeiten



Gefährliche Arbeiten sind Grundsätzlich vor Ort mit dem Ansprechpartner des Geschäftsbereichs Gebäude und Technik abzustimmen. Dazu gehören z. B.:

- Heißenarbeiten (Heißenarbeitserlaubnisschein ausgefüllt vor Arbeitsbeginn dem Ansprechpartner übergeben)
- Arbeiten auf Dächern oder an Absturzkanten
- Arbeiten in Ex-Schutz Bereichen
- Arbeiten in engen Behältern

6. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

D) Unfallverhütung

1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den oben genannten Vorschriften entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall.

3. Persönliche Schutzausrüstungen



Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen vorgeschrieben ist, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

4. Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.



E) Sonstiges

1. Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Feuerwehzufahrten sind unbedingt und jederzeit frei zu halten. Verkehrs- und Fluchtwege sind generell freizuhalten.

2. Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Gefahrstoffe



Die Benutzung von Gefahrstoffen ist nur nach vorheriger Sicherheitsunterweisung gestattet.

4. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen. Kartons und Verpackungsmaterial sind unmittelbar zu entsorgen (Brandlast)

5. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten sind dem Vorgesetzten/Koordinator (sofern notwendig bei mehreren Gewerken vor Ort) und dem Auftraggeber zu melden.

6. Leitern und Tritte

Um an hoch gelegene Gegenstände zu gelangen nur geprüfte und intakte Leitern und Tritte verwenden. Defekte Leitern und Tritte dem Vorgesetzten melden und aus dem Verkehr ziehen.

7. Hubarbeitsbühnen und Krane

Hubarbeitsbühnen und Krane sind nur von hierzu befähigten und geeigneten Personen zu bedienen. Entsprechende PSAgA ist zu tragen. Die Hochschule behält sich vor im Einzelfall den Nachweis der Befähigung zu kontrollieren.

8. Elektrische Betriebsmittel

Vor der Benutzung einer Sichtprüfung unterziehen. Defekte Betriebsmittel nicht mehr verwenden und dem Vorgesetzten melden. Es sind nicht mehrere Mehrfachsteckdosen hintereinanderschalten.



F) Liste wichtiger Telefonnummern / Sammelstellen



NOTRUF (Feuerwehr, Unfall usw.)	(Name)	112
Arbeitssicherheit	Köhne / Kaßenbrock	0541-969- 2968 / 3382
Brandschutz	Köhne	0541-969- 2968

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben genannte Sicherheitsunterweisung vor Arbeitsbeginn jährlich meinen bei der Hochschule Osnabrück eingesetzten Mitarbeitern unterweise.

(Datum Unterschrift Geschäftsführer Fremdfirma)

Anlagen:

- Heißarbeitserlaubnisschein